

Verfahrensablauf

1. Was muss im Antrag stehen?

Anträge auf Bezugsschaltung von SCC-Projekten gemäß den Förderschwerpunkten sind schriftlich in getippter Form zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektname
- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Zu nennen sind die Rechtsform und die vertretungsberechtigte Person
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail, gegebenenfalls Homepage)
- Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragsstellers
- Name und Kontaktdaten von Projektpartnern oder der Projektpartnerinnen, sofern das Projekt in Kooperation mit einer anderen Einrichtung stattfindet
- Bankverbindung (IBAN)
- **Projektbeschreibung**
- **Finanzplan**
- **Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde**
- **Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz**

Folgende Fragen müssen in der Projektbeschreibung beantwortet werden:

- a) Welches Problem soll angegangen werden? (z.B. hohe CO₂ Belastung, zu wenig Wissen im Umgang mit Daten)
- b) Was ist an der Idee innovativ und smart für Köln, und wie funktioniert das Projekt?
- c) Wann soll das Projekt durchgeführt werden?
- d) Wer ist die Zielgruppe?
- e) Welche Verbesserungen werden dadurch erwartet? (z.B. Luftverbesserung, Vereinfachung von Verfahren, verbesserte Kommunikation)

Der Finanzplan muss enthalten:

- Gesamtkosten sowie detailliert nach Einzelkosten
- weitere bewilligte oder beantragte Zuschüsse, auch Zuschüsse von der Stadt Köln
- andere Einnahmen, beispielsweise Teilnahmegebühren, Sponsorengelder
- ein gegebenenfalls resultierender Eigenanteil (Gesamtkosten des Projektes abzüglich aller weiteren Zuschüsse und Einnahmen)

Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller der Koordinationsstelle Klimaschutz gänzlich unbekannt ist, können aussagekräftige Referenzen und gegebenenfalls die Einsicht in die Satzungen oder vergleichbare Dokumente verlangt werden.

2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge können ganzjährig schriftlich eingereicht werden. Anträge sind zu richten an:

Stadt Köln
Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt
Koordinationsstelle Klimaschutz

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

gestellt werden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Mittelvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmittel.

Der/die Absender/in muss klar erkennbar und der Antrag unterschrieben sein.

3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen?

Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Projektleitung SmartCity Cologne. Das Ergebnis wird den Antragstellern/innen schriftlich mitgeteilt.

4. Welche Unterlagen müssen nach Abschluss des Projektes vorgelegt werden (Abrechnung und Verwendungsnachweise)?

Nach Abschluss der Maßnahme ist der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten

- einen Sachbericht,
- ein zahlenmäßiger Nachweis in der detaillierten Einzelaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplans ohne Vorlage von Belegen bei (weitere Zuschüsse, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder etc.),
- eine Versicherung über die Richtigkeit der Angaben, der sachgerechten Verwendung und zur Aufbewahrung von Einzelnachweisen

vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahme darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang die Förderziele erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, den entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

Der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

Bei Nichteinreichung oder unvollständiger Einreichung des Verwendungsnachweises kann der Förderbetrag zurückgefordert werden.

Die Stadt Köln behält sich vor, stichprobenartig Belege anzufordern.

Die Koordinationsstelle Klimaschutz kann im Rahmen des Bewilligungsbescheides von den vorangegangenen Regelungen abweichende Bestimmungen festlegen.

5. Wann wird der Zuschuss überwiesen?

Beantragte Zuschüsse werden erst nach Rechtskraft des Förderbescheides überwiesen. Die Überweisung kann nur auf ein in Deutschland geführtes Konto überwiesen werden. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.